

Hinweisblatt zu offenem Feuer im Freien

Als offenes Feuer (Feuerstellen) im Sinne dieses Hinweisblattes gelten:

- Lagerfeuer,
- Feuerstellen zum Grillen,
- Feuer in Feuerschalen oder Feuerkörben mit einem Durchmesser von maximal 1 Meter auf privaten Grundstücken im Freien. Derartige offene Feuer im Freien bedürfen innerhalb des Stadtgebiets Villingen-Schwenningen keiner Anzeige oder Erlaubnis. Für größere Feuerstellen im Freien, bspw. im Rahmen einer Veranstaltung können umweltschutzrechtliche oder ordnungsrechtliche Genehmigungen erforderlich sein.

Für das offene Feuer im Freien müssen folgende Auflagen erfüllt und eingehalten werden:

- Der Grundstückseigentümer muss damit einverstanden sein.
- Die Feuerstelle ist ständig unter Aufsicht zu halten.
- Die Feuerstelle muss grundsätzlich betriebssicher und brandsicher sein.

Aus Sicht des Amtes für Feuerwehr, Brand- und Zivilschutz der Stadt Villingen-Schwenningen kann eine Feuerstelle i.d.R. als betriebssicher und brandsicher angesehen werden, wenn

- ein Abstand von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen, zu Fensteröffnungen und zu sonstigen brennbaren Gegenständen von mindestens 5 m (gemessen vom Dachvorsprung) eingehalten wird.
- Ein Abstand von leicht entzündbaren Stoffen (Holzwolle, Heu, Stroh, Papier u.Ä.), sowie von Waldgrundstücken von mindestens 100 m eingehalten wird.
- Gesonderte Vorgaben eines jeweiligen Herstellers eingehalten werden.
- Der Abbrennplatz einen festen nichtbrennbaren Untergrund hat bzw. der Rasen ausgestochen wurde.
- Eine Löschmöglichkeit in unmittelbarer Nähe vorgehalten wird (z.B. Feuerlöscher, angeschlossener Wasserschlauch, gefüllte Wassereimer o.Ä).
- Es darf nur sauberes Brennholz (z.B. Scheitholz oder „Schwartlinge“) verwendet werden. Eine Abfallverbrennung (auch pflanzliche Abfälle) ist grundsätzlich verboten.
- Bei starkem Wind darf das Feuer nicht entzündet werden. Ein bereits entzündetes Feuer muss gelöscht werden (Funkenfluggefahr).
- Abschließend ist die verbleibende Glut so abzulöschen, dass eine erneute Entzündung ausgeschlossen werden kann.

Grundsätzlich ist durch den Betreiber der Feuerstelle vor der Entzündung des Feuers eine Einzelfallbetrachtung im Hinblick auf Betriebssicherheit und Brandschutz erforderlich. Die Verantwortung für eine betriebssichere und brandsichere Feuerstelle trägt dessen Betreiber.
Durch das Amt für Feuerwehr, Brand- und Zivilschutz erfolgt grundsätzlich keine Einzelfallbetrachtung oder Einschätzung von Feuerstellen.

Nach § 1 Abs. 2 der Polizeiverordnung hat sich aber jeder im Geltungsbereich dieser Verordnung so zu verhalten, dass keine vermeidbaren Belästigungen oder keine mehr als den Umständen unbedingt erforderlichen Beeinträchtigungen entstehen können.

Sollte es bei den Feuerstellen zu Lärmbelästigungen oder anderen schädlichen Umwelteinwirkungen kommen, kann ein Einschreiten des kommunalen Ordnungsdienstes oder der Landespolizei erforderlich sein. Dann können auch entsprechende Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Hinweise zu Feuerstellen außerhalb privater Grundstücke:

Entsprechend § 25 e) der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Stadt Villingen-Schwenningen ist es untersagt, in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und sonstigen Freizeiteinrichtungen, außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen.

Das widerrechtliche Betreiben einer Feuerstelle außerhalb einer zugelassenen Feuerstelle mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Entsprechend § 41 Abs. 1 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) wird eine Genehmigung

der Forstbehörde erforderlich für Personen, die in einem Wald oder in einem Abstand von weniger

als 100 Meter vom Wald

1. außerhalb einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle ein Feuer anzündet oder unterhält oder offenes Licht gebraucht,
2. Bodendecken sowie Pflanzen oder Pflanzenreste unbeschadet der abfall- und naturschutzrechtlichen Vorschriften flächenweise abbrennt,
3. eine Anlage, mit der die Einrichtung oder der Betrieb einer Feuerstelle verbunden ist, errichtet.

Weiterhin ist zu berücksichtigen:

In der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober darf im Wald nicht geraucht werden (§ 41 Absatz 3 LWaldG)

Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen im Wald sowie im Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden (§ 41 Absatz 4 LWaldG)

Verstöße gegen oben genannten die Vorschriften können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Absatz 1, Nr. 1, 2, 3 und 6 LWaldG geahndet werden. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 2.500 EURO, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 EURO belegt werden (§ 83 Absatz 4 LWaldG).

Bei Fragen im Einzelfall, wenden sie sich bitte jeweils

an das Bürgeramt der Stadt Villingen-Schwenningen

Tel.: 07721 / 82-1401

oder

das Forstamt der Stadt Villingen-Schwenningen

Tel.: 07721 / 82-1501

oder

das Amt für Feuerwehr, Brand- und Zivilschutz der Stadt Villingen-Schwenningen

Tel.: 07720 / 82-1121